

## **Beschluss zur öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 13.01.2022 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8, 3 Abs.2 sowie § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

- Bebauungsplan S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße  
(Textbebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten – im vereinfachten Verfahren)

### **Beschluss**

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Sieglar den Bebauungsplan S 190, Blatt 4 im vereinfachten Verfahren als Textbebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8, § 9 Abs. 2b und § 13 BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Plan erhält die Priorität 1.

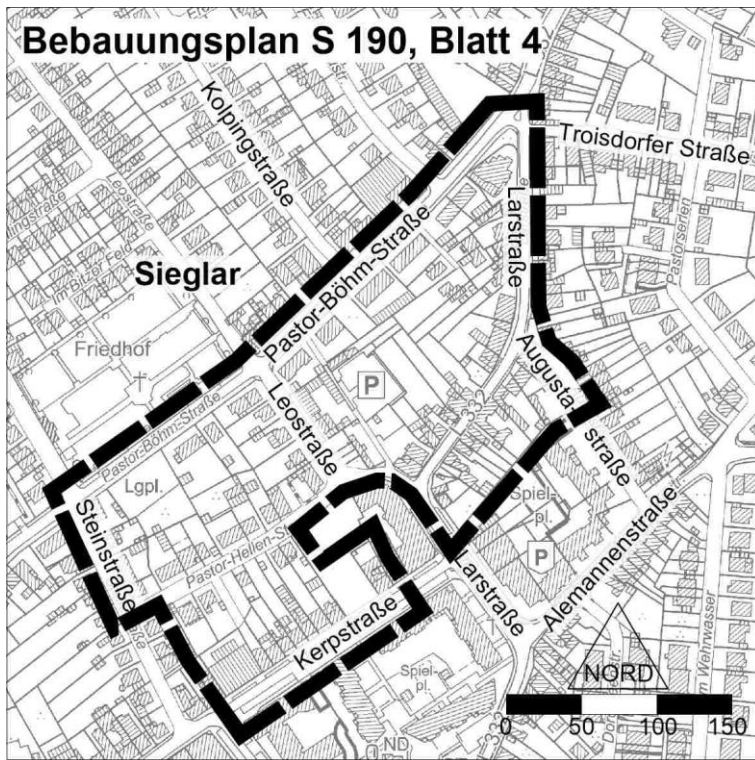
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen (§13, Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz ist mit dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße, einschließlich der beigefügten Begründung einverstanden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 3 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).“

(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) des RSK: © Geobasis NRW 2021 – nicht maßstabsgerecht)



Für den Bebauungsplan S 190, Blatt 4 wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Bauleitplanentwurf liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 31.01. bis 04.03.2022 einschließlich**

im Rathaus, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C während der nachstehend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr - 19:00 Uhr
Dienstag - Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten auch mittwochvormittags möglich ist.

Zu diesen Zeiten werden beim Stadtplanungsamt im 3. Obergeschoss des Rathauses, Gebäudeteil C, Auskünfte unter Einhaltung der 3G-Regelungen (siehe unten) erteilt.

### **3G-Regelung und Terminvereinbarung zur Einsichtnahme:**

Aufgrund der hohen Corona-Zahlen können außerdem ab sofort nur Geimpfte, Genesene oder Getestete das Rathaus aufsuchen. Dies bedeutet, dass der Zugang nur noch vollständig Immunisierten (geimpft, genesen), Personen mit einem Schnelltest (Vorlage Testzertifikat, nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) gestattet ist.

Um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen und den Abstandsregelungen gerecht zu werden, ist eine Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich: Unter der Telefon-Nr. 02241 900-626 und unter der E-Mail-Adresse [Bauleitplanung@Troisdorf.de](mailto:Bauleitplanung@Troisdorf.de) können die Besuchszeiten vereinbart werden.

### **Digitale Unterrichtung und Beratung:**

Die aushängenden Pläne und Texte sind auf der städtischen Internetseite [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) unter der Rubrik BAUEN & PLANEN > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Die Mitarbeiter\*innen des Stadtplanungsamtes informieren gerne telefonisch (02241-900-626) und per E-Mail unter der Adresse [Bauleitplanung@Troisdorf.de](mailto:Bauleitplanung@Troisdorf.de) über den o.g. Bebauungsplanentwurf.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Bauleitplänen unter der oben angeführten Dienststelle im Rathaus insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorbezeichneten Zeiten vorgebracht werden. Äußerungen können auch an die E-Mail-Adresse [Bauleitplanung@Troisdorf.de](mailto:Bauleitplanung@Troisdorf.de) gerichtet werden.

Im weiteren Verfahrensgang entscheidet der Rat der Stadt Troisdorf in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

**Rechtsgrundlagen:** § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und §§ 13 Abs. 2 und 9 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 14.01.2022  
Stadt Troisdorf  
gez.

Alexander Biber  
Bürgermeister